



Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Herbolzheim (Kindergartenordnung)

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 22.12.2022 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Herbolzheim (Kindergartenordnung) beschlossen.

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dieser Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:

§ 1

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 2

Aufnahme

(1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder, entsprechend des Rechtsanspruchs auf einen Platz, bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Im Kleinkindbereich können Kinder ab 1 Jahr aufgenommen werden.

(3) Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und neun Monaten können vorzeitig aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden in die Einrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Das Ergebnis ist durch eine förmliche Bestätigung des Arztes der Kindergartenleitung vorzulegen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Platzvergabe erfolgt nach der Zahl der freien Plätze in der Reihenfolge des Alters der angemeldeten Kinder sowie nach vorgenommener Bedarfsmitteilung über die Zentrale Vor-
merkung. Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung.

(7) Die Zusage des Platzes ist ab Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verbindlich.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung muss schriftlich zum 1. des Vormonats, ab welchem die Abmeldung gelten soll, bei der Einrichtungsleitung eingehen. Sie kann in Papierform oder digital (per E-Mail) eingereicht werden.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung

(3) Bei Absage des Kindergartenplatzes innerhalb 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahme-
datum, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

§ 4

Ausschluss

Der Träger kann ein Kind aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, insbesondere wenn

1. das Kind die Einrichtung unregelmäßig besucht oder länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

2. die in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten nicht beachtet werden,

3. die Eltern wiederholt das Kind nicht pünktlich nach den im Betreuungsvertrag vereinbarten Öffnungszeiten von der Einrichtung abholen,

4. die zu entrichtende Benutzungsgebühr für mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde,

5. es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung gibt, trotz eines vom Träger oder der Einrichtungsleitung an-
beraumten Einigungsgespräches. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außeror-
dentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgen-
den Jahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig be-
sucht werden. Der Besuch regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungs-
form bzw. Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das
Personal nicht gewährleistet.

(3) Kinder müssen bei Fernbleiben bis 9.00 Uhr bei der Einrichtung abgemeldet werden.

(4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und
Öffnungszeiten an. Die regelmäßigen Öffnungszeiten entnehmen Sie unserer Internetseite.
Die Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen
Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (z.B. aufgrund betrieblicher Maßnahmen,
Planung, Fortbildung).

(5) Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrich-
tung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Abholzeiten sind
jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase kön-
nen besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Träger für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen z.B. Personalmangel, Streiktage oder aufgrund einer Pandemie schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder aller Altersgruppen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (§2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Buches Sozialgesetzbuch) gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Spaziergänge, Feste, Besuche, Ausflüge etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme des Kindes nach der Krankheit.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Trifft das Gesundheitsamt Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist diesen Folge zu leisten
- (4) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort mitgeteilt werden.

§ 9

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück bzw. in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren/dessen beauftragter Person. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nachhause gehen darf.
- (2) Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

(3) Während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit den Familien der Kinder, obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Personensorgeberechtigten oder dessen/deren beauftragter Person.

§ 10 Der Elternbeirat

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern. Die Eltern sind zum Wohle des Kindes laut Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres Elternbeiräte durch Wahl gebildet. Die Mitwirkung der Eltern und der Elternbeiräte ist sowohl in den pädagogischen Konzeptionen der städtischen Kindertageseinrichtungen als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 08. September 2020 ihre Gültigkeit.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Herbolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Herbolzheim, den 06. Dezember 2022

Thomas Gedemer
Bürgermeister